

# beBPO as a Service

Elektronischer Rechtsverkehr  
mit dem besonderen  
Behördenpostfach



Management  
System  
ISO/IEC 27001:2013



www.tuv.com  
ID 9000014209



**Governikus KG**



# Einfach. Komfortabel. Rechtssicher.

Die elektronische Kommunikation mit der Justiz erfordert ein Höchstmaß an Integrität, Authentizität, Vertraulichkeit und Nachvollziehbarkeit. Aus diesem Grund basiert der elektronische Rechtsverkehr hauptsächlich auf der in der Justiz etablierten EGVP-Infrastruktur, die sich vor allem durch eine starke Ende-zu-Ende-Verschlüsselung auszeichnet. Des Weiteren werden die Anforderungen für das Schriftformerfordernis erfüllt. Sendeprotokolle und Signaturprüfungen ermöglichen die fristwahrende Einreichung. Durch Nutzung sicherer Verzeichnisdienste wird die Authentizität des Senders bzw. Empfängers gewährleistet.

## Über die Governikus GmbH & Co. KG (Governikus KG)

Die Governikus KG ist ein seit 1999 etablierter IT-Lösungsanbieter für Sicherheit und Rechtsverbindlichkeit elektronischer Kommunikation und elektronischer Dokumente, vor allem im Hinblick auf den Schutz personenbezogener Daten. Als Pionier im E-Government- und E-Justice liegt der Fokus des Portfolios auf der Unterstützung zur Digitalisierung von Verwaltungsprozessen. Das Governikus-Portfolio untergliedert sich in die Themenfelder sichere Identitäten, sichere Kommunikation und sichere Daten.

U.a. durch die Entwicklung und Pflege von 4 Anwendungen des IT-Planungsrates – die Anwendung Governikus, die Anwendung Governikus MultiMessenger (GMM), die Anwendung SAFE der Justiz sowie die Anwendung DVDV (Deutsches Verwaltungsdienstverzeichnis) – liefert das Governikus-Portfolio wichtige Lösungsbausteine zur Umsetzung gesetzlicher Vorgaben, politischer Strategien und technischer Standards, die sowohl auf nationaler als auch internationaler Ebene Bedeutung für die Digitalisierung entfalten. Governikus unterstützt dies durch Lösungen, die für gemeinsam nutzbare Basisinfrastrukturen zum Einsatz kommen, wie z.B. für die gesamte EGVP-Infrastruktur. Die AusweisApp2 des Bundes zur Nutzung der Online-Ausweisfunktion wird ebenfalls von Governikus entwickelt und gepflegt.



# Gesetzliche Regelungen seit 01.01.2018

Auf Grundlage des Gesetzes zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten vom 10. Oktober 2013 (im Weiteren ERVGerFöG) und der entsprechenden Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung (im Weiteren ERVV) vom 24. November 2017 sind bereits zum 01. Januar 2018 neue Regelungen für den elektronischen Rechtsverkehr, sprich zur Kommunikation mit der Justiz, in Kraft getreten.

So sind seit dem 01. Januar 2018 „Behörden“ verpflichtet, einen sicheren Übermittlungsweg für die Zustellung elektronischer Dokumente zu eröffnen. Gemäß ERVGerFöG werden für „Behörden“ DE-Mail und das besondere Behördenpostfach (beBPO) als sichere Übermittlungswege definiert, ebenso wie das besondere Anwaltspostfach (beA).

## „Behörden“ im Sinne des Gesetzes:

Betroffen sind von den Regelungen Behörden, Körperschaften und Anstalten öffentlichen Rechts, sowie weitere Personen, Berufsgruppen und Organisationen, bei denen von einer erhöhten Zuverlässigkeit ausgegangen werden kann. Zu nennen sind hier beispielsweise Sparkassen, kassenärztliche Vereinigungen, Berufsgenossenschaften, Steuerberater etc.

Seit 01. Januar 2018 ist damit die Eröffnung eines sicheren Übermittlungsweges für die Zustellung elektronischer Kommunikation durch die Justiz zwingend erforderlich. Spätestens zum 01. Januar 2022 (je nach Bundesland ggf. auch früher) besteht für „Behörden“ zudem die Verpflichtung, den elektronischen Rechtsverkehr auch für die Übermittlung an die Justiz zu nutzen – also nicht nur die passive, sondern auch die aktive Nutzungsverpflichtung. Als erstes Bundesland hat Schleswig-Holstein zum 01. Januar 2020 für die Kommunikation mit Arbeitsgerichten auf die elektronische Übermittlung umgestellt.

Eine Nichteinhaltung hätte u.a. zur Folge, dass Dokumente, die von einer „Behörde“ der Justiz anders als über einen sicheren elektronischen Übermittlungsweg zugestellt werden, als nicht oder verspätet zugegangen gelten.

Detaillierte Informationen zu den gesetzlichen Regelungen finden Sie im Infoblatt „Detail-Informationen zu den gesetzlichen Verpflichtungen gemäß des elektronischen Rechtsverkehrs“.

elektronisch

komfortabel

rechtssicher

vertrauenswürdig

# Wesentliche Neuerungen im elektronischen Rechtsverkehr

Die neuen Regelungen beinhalten weitere Merkmale, die für die Kommunikation zwischen „Behörden“ und Justiz berücksichtigt werden müssen:

- Zustellung gegen ein elektronisches Empfangsbekenntnis
- Übermittlung von Strukturdaten
- Vertrauenswürdiger Herkunftsnachweis

## Das elektronische Empfangsbekenntnis (eEB)

Bei Schriftverkehr, für den die Justiz ein eEB fordert, wird seit dem 01. Januar 2018 vom Gericht zusätzlich ein Datensatz im XML-Format zur Verfügung gestellt, der nur in strukturierter, maschinenlesbarer Form an das Gericht zurück übermittelt werden darf. Schriftverkehr mit eEB wird vom Gericht nur über die Übermittlungswege beBPo oder De-Mail übermittelt. Sofern die Rücksendung beim Empfänger technisch nicht umgesetzt ist, kann diese über eine von der Justiz zur Verfügung gestellte Webanwendung erfolgen.

Governikus hat für die Anzeige, Bearbeitung und Erstellung des rückläufigen eEB eine komfortable und für die Anwender leicht zu bedienende Anwendung entwickelt. Der eEB-Client wird als Bestandteil von beBPo as a Service zur Verfügung gestellt.

## Übermittlung von Strukturdaten

Gemäß ERVV sind ab dem 01. Januar 2018 bei der Übermittlung elektronischer Dokumente grundsätzlich bestimmte Metadaten entsprechend dem XJustiz-Standard als strukturierte Datensätze beizufügen. Auf der Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de) sind die Definitions- oder Schemadateien der strukturierten XML-Datensätze veröffentlicht. Mindestens enthalten sein sollen:

- Bezeichnung des Gerichts
- das Aktenzeichen des Verfahrens, sofern bekannt
- Bezeichnung der Parteien oder Verfahrensbeteiligten
- Angabe des Verfahrensgegenstandes
- das Aktenzeichen eines denselben Verfahrensgegenstand betreffenden Verfahrens und die Bezeichnung der die Akten führenden Stelle, sofern bekannt

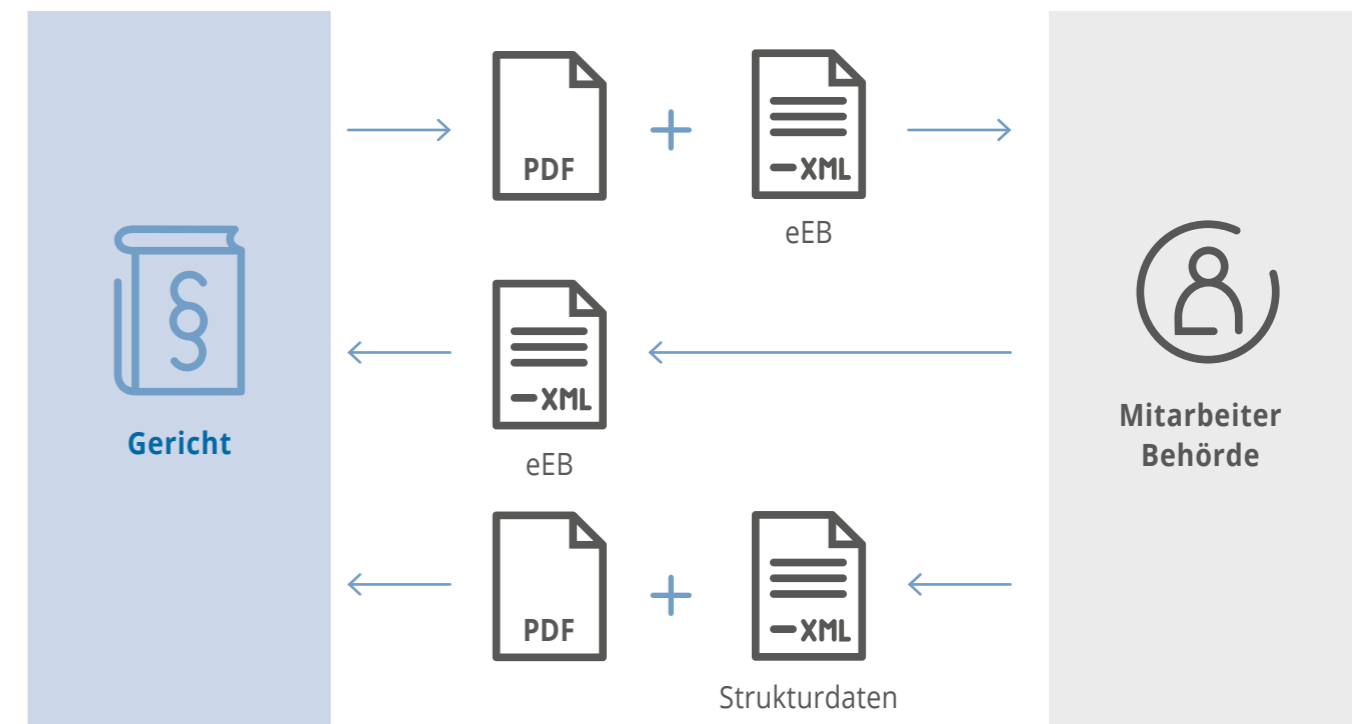
Sofern die Erstellung der Strukturdaten im XML-Format nicht über die Send- und Empfangssoftware erfolgt, können auch diese Daten über eine von der Justiz zur Verfügung gestellte Webanwendung bereitgestellt werden. Der eEB-Client von Governikus wird in der nächsten Version auch den Strukturdatensatz automatisch erzeugen und nutzerfreundlich bereitstellen.

## Vertrauenswürdiger Herkunftsnachweis (VHN)

Der Herkunftsnachweis eines beBPo wird über zwei Mittel herbeigeführt:

1. Zum einen wird ein beBPo im sicheren Verzeichnisdienst als solches gekennzeichnet.
2. Darüber hinaus wird an jeder EGVP-Nachricht, die aus einem beBPo versandt wird, eine Transportsignatur angebracht, über welche die Herkunft der Nachricht aus dem beBPo nachgewiesen werden kann. Für die Transportsignatur

wird ein Softwarezertifikat, das für die Behörde von der Bundesnotarkammer ausgestellt wird, eingesetzt: das „VHN-Zertifikat“ (Vertrauenswürdiger Herkunftsnachweis). Der Vorteil des vertrauenswürdigen Herkunftsnachweises (VHN) liegt darin, dass die gemäß ERVV gesetzlich vorgeschriebene elektronische qualifizierte Signatur des führenden Dokumentes entfallen kann. Bei Beantragung und Installation des VHN unterstützt Sie Governikus gerne.

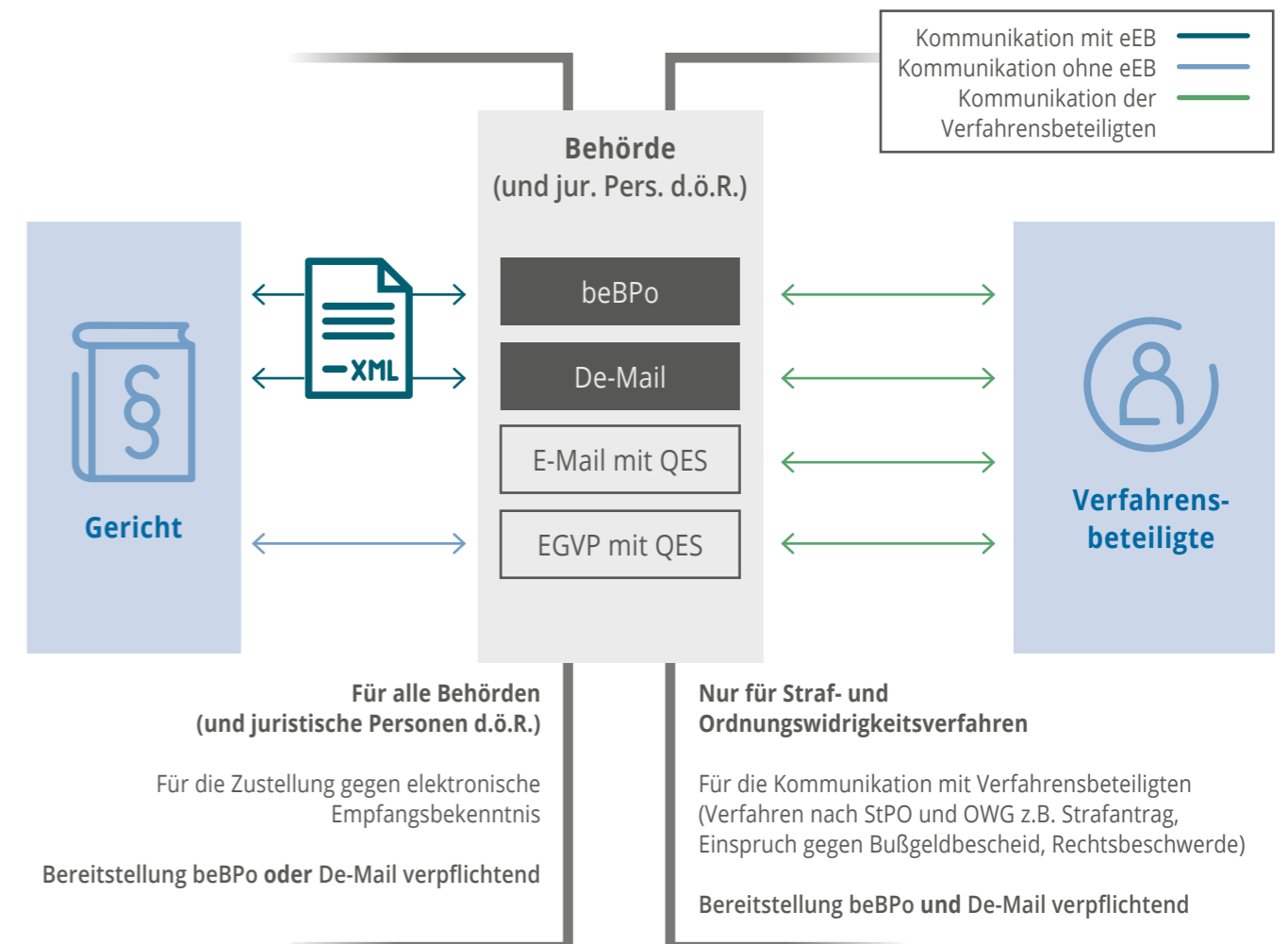




# Bereitstellungspflichten von Übermittlungswegen

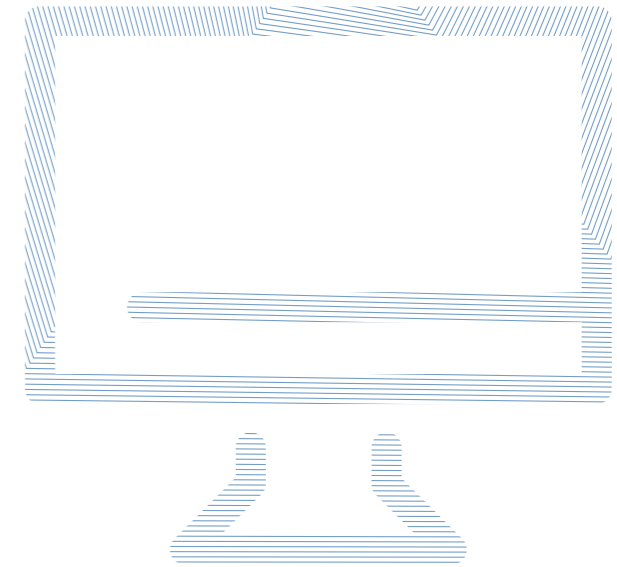
Aufgrund der Neuregelungen gibt es für Behörden Bereitstellungspflichten von Übermittlungswegen, wobei die Kommunikation mit Verfahrensbeteiligten in Straf- und Ordnungswidrigkeitsverfahren für Behörden zusätzliche Besonderheiten aufweist. Für den Empfang von Gerichtskommunikation, für die ein eEB gefordert

wird, ist die Bereitstellung eines beBPo ODER De-Mail verpflichtend. Sofern Behörden auch mit Verfahrensbeteiligten in Straf- und Ordnungswidrigkeiten kommunizieren, ist für Behörden die Bereitstellung eines beBPo UND DE-Mail verpflichtend. Darüber hinaus sind weitere Kommunikationswege möglich.



beBPo as a Service

# beBPo as a Service



Um Ihnen die Einführung eines beBPo möglichst einfach zu machen, bietet Governikus für die Kommunikation zwischen „Behörden“ und Justiz das besondere Behördenpostfach als Service an, der sich durch eine sehr einfache Handhabung und geringen Aufwand auf Kundenseite auszeichnet. beBPo as a Service basiert dabei ausschließlich auf von Governikus entwickelten, etablierten und vielfach eingesetzten Softwareprodukten.

Die Anbindung eines beBPo erfolgt dabei unter Nutzung eines E-Mail-Servers, so dass Ihre Mitarbeiter\*innen im elektronischen Rechtsverkehr dennoch die gewohnte E-Mail-Infrastruktur nutzen können. Ein- und ausgehende Nachrichten können somit in bzw. mit Microsoft Outlook oder anderen Mail-Systemen empfangen und versendet werden.

## Unsere Software

Im Rahmen der Lösung beBPo as a Service stellen wir aktuell folgende Systeme zur Verfügung:

### Governikus MultiMessenger (GMM)

Hierbei handelt es sich um eine Multikanal-Lösung, die als Anwendung des IT-Planungsrates im Auftrag von Bund und derzeit (Stand 2020) 10 Bundesländern entwickelt und gepflegt wird. Über den GMM können verschiedene Send- und Emp-

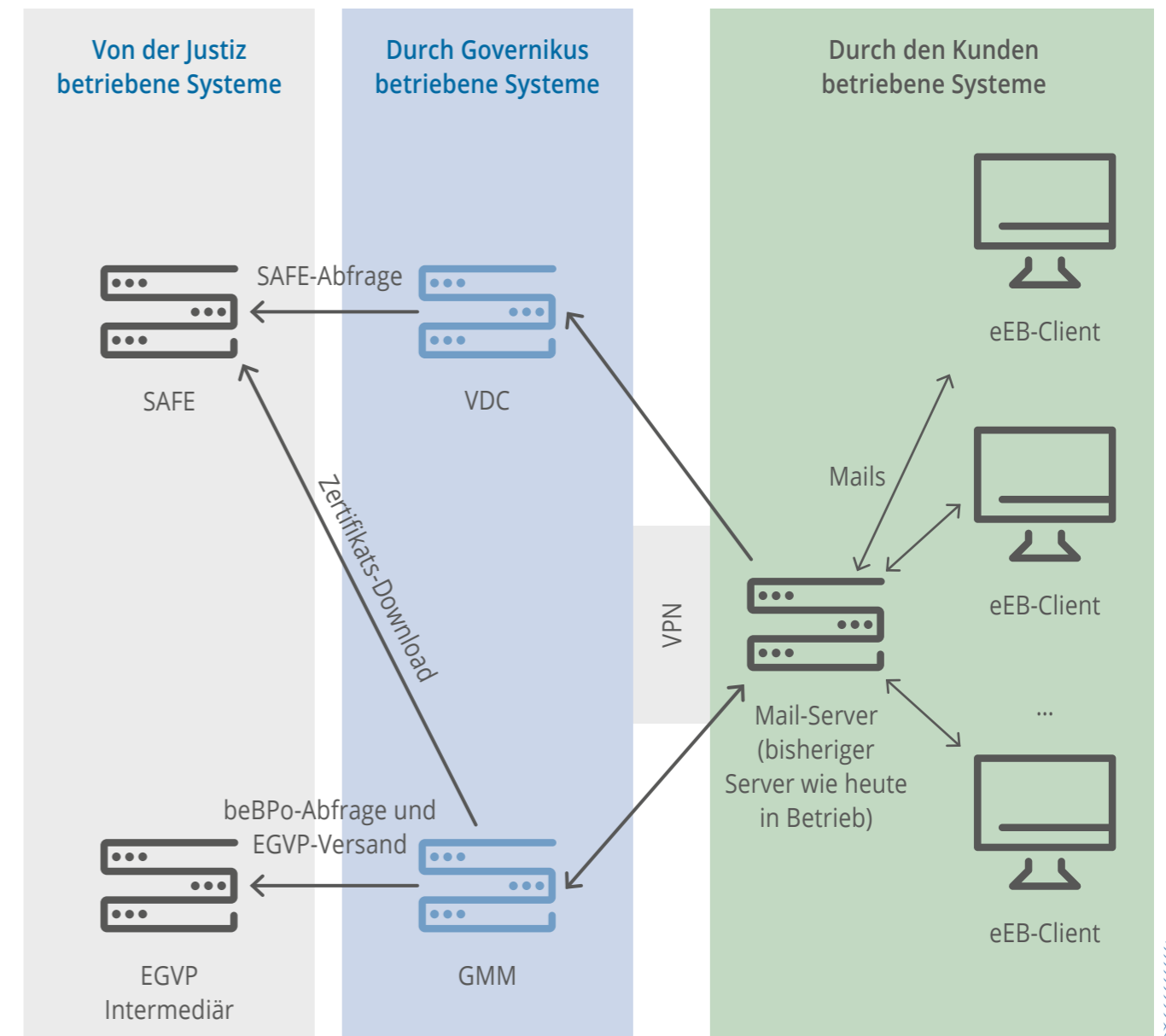
fangskanäle angebunden werden. Im Rahmen der Lösung beBPo as a Service steht ausschließlich der Kanal beBPo zur Verfügung. Perspektivisch könnte über den GMM auch eine Lösung für die beweiswerterhaltende Langzeitaufbewahrung gemäß Technischer Richtlinie des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI – TR-03125 / TR-ESOR) angebunden werden. Mit Governikus LZA steht aus dem Governikus-Portfolio eine TR-ESOR-konforme Lösung zur Verfügung. Für weitere Informationen hierzu sprechen Sie uns gerne an.

### Verzeichnisdienst-Connector (VDC)

Der VDC gewährleistet die Anbindung an den Verzeichnisdienst der Justiz (SAFE) und ermöglicht die Abfragen für die im Verzeichnisdienst hinterlegten und adressierbaren Kommunikationspartner.

### eEB-Client

Für das elektronische Empfangsbekanntnis stellen wir einen komfortablen zusätzlichen eEB-Client zur Verfügung. Der eEB-Client ist eine lokal zu installierende Anwendung, mit der per Drag-and-Drop die von der Justiz übermittelten XML-Strukturdatensätze für das eEB angezeigt und bestätigt werden können.



# Ihre Vorteile im Überblick

- Hosting der erforderlichen Software in einem sicheren Rechenzentrum durch Governikus.
- Die Software wird durch Governikus laufend weiterentwickelt und gepflegt. Neue Releases und Patches für die serverseitigen Softwareprodukte werden durch Governikus eingespielt. Sie verfügen jederzeit über die aktuellsten Softwareversionen.
- Keine zusätzlichen Kosten für benötigte Hardware und Aktualisierungen der Serversoftware.
- Einfache Integration in die vorhandene IT-Infrastruktur.
- Einfache Bedienung durch die Anwender und somit hohe Nutzerakzeptanz.
- Die Datenhoheit verbleibt vollständig beim Kunden, da die Nachrichten auf der Infrastruktur nicht gespeichert werden.

# So funktioniert beBPo

## Eingehende beBPo-Nachricht

Der Service holt die Nachrichten aus dem beBPo des Kunden ab. Dabei ist die Lösung so konzipiert, dass ein Kunde auch mehrere beBPo, z. B. als Funktionspostfächer, einrichten könnte. In der Praxis wird aus rechtlich-organisatorischen Gründen meist jedoch lediglich ein Postfach betrieben.

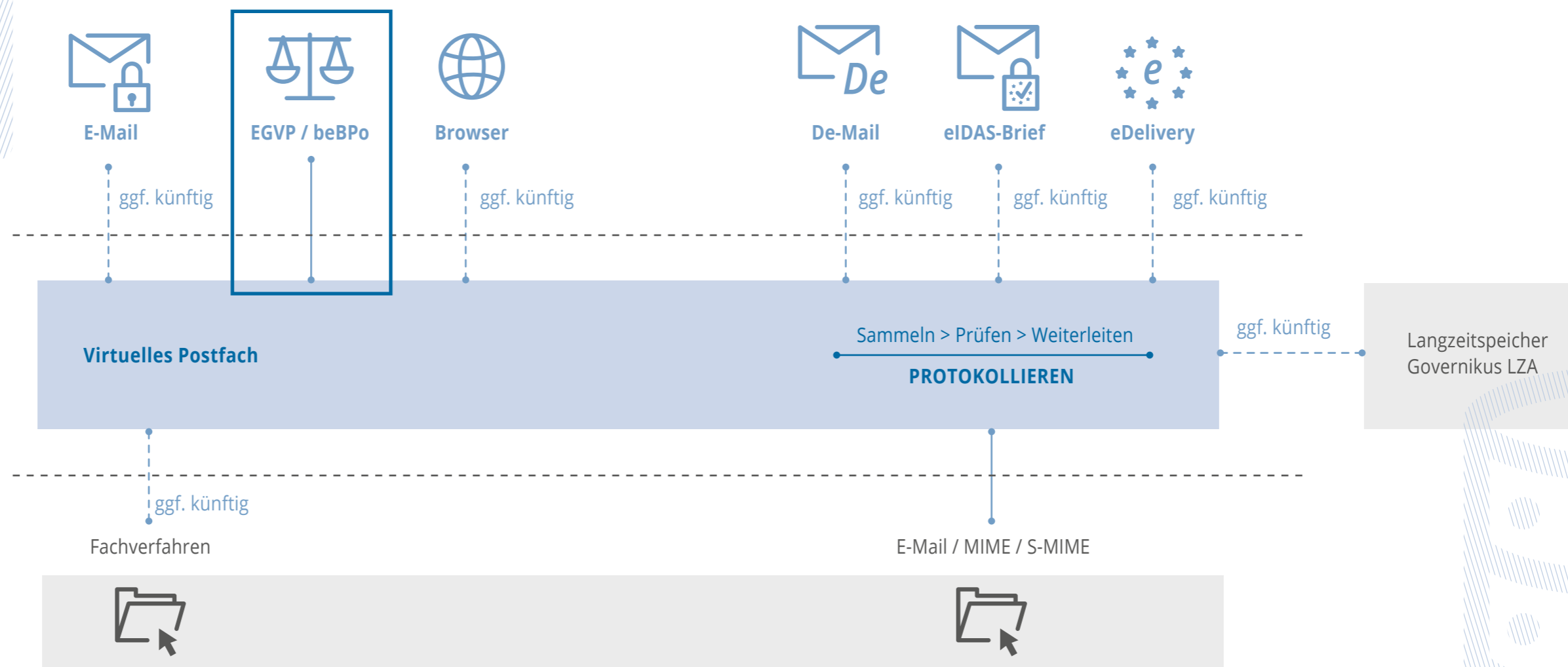
Befindet sich im beBPo eine Nachricht, wird diese vom Service

- entgegengenommen,
- entschlüsselt und
- auf Viren geprüft. Zudem wird
- die Signatur geprüft,
- ein Prüfprotokoll erstellt,
- die Nachricht in eine Mail umgewandelt und
- an ein Postfach des Mailservers des Kunden weitergeleitet.

Diese Weiterleitung erfolgt per SMTP über eine VPN-gesicherte Leitung. Wahlweise kann die Mail dabei eine normale MIME-Mail oder eine S/MIME-Mail (verschlüsselt) sein. Dabei ist zu beachten, dass EGVP-Nachrichten (nach heutigem Stand) bis zu 60 MB groß sein dürfen. Die Einstellung auf dem Mailserver muss für dieses Weiterleitungspostfach 100 MB betragen. Dem Postfach können beliebig viele Mail-Clients zugeordnet sein, welche die Mail entgegennehmen und dort von den Nutzern gelesen werden können.

Der Nachrichteneingang wird im Postbuch des Service notiert, die Nachricht jedoch durch diesen nicht gespeichert. Eine Archivierung auf Fallebene auf Filesystem-Basis ist jederzeit aus dem Mail-Client heraus möglich.





## Ausgehende Nachricht

Bei ausgehenden Nachrichten sind 2 Fälle zu unterscheiden:

- Die Beantwortung einer Nachricht und
- der Start einer neuen Kommunikation.

Im Falle der Antwort auf eine eingegangene Nachricht ist der Ablauf sehr einfach:

1. In Outlook wird die EGVP-Nachricht als „normale“ Mail angezeigt und kann ganz „normal“ mit Antworten, Hinzufügen von Texten und Anhängen sowie Senden bearbeitet werden.

Die E-Mail-Adresse, die dabei durch Outlook aus dem Mail-Header der eingegangenen Mail/EGVP-Nachricht geholt wurde, ist ein Verweis auf das im Service hinterlegte Adressbuch, das sich automatisch durch eingehende EGVP-Nachrichten füllt.

Diese Mail wird dann per SMTP vom GMM entgegengenommen, in eine EGVP-Nachricht umgewandelt, verschlüsselt und für den Empfänger adressiert und mit dem „Vertrauenswürdigen Herkunftsnachweis“ versehen, der dem Empfänger zeigt, dass es sich um eine EGVP-Nachricht einer Behörde handelt, deren führender Satz dann keine (qualifizierte) Signatur tragen muss.

2. Für den Fall, dass eine neue EGVP-Kommunikation gestartet werden soll, also noch keine Nachricht vom Empfänger der Nachricht vorliegt, ist der Ablauf wie folgt:

Über den üblichen Button „An...“, über den in Outlook E-Mail-Adressen gesucht werden, können mit dem Service auch SAFE-IDs, die Adressen der Justiz-Kommunikation, gesucht werden. Dafür wird auf der einen Seite der SAFE, das Adressbuch der Justiz, abgefragt, auf der anderen Seite werden die Adressen in Form von E-Mail-Adressen dargestellt, so dass das Mail-System diese Adressen nutzen kann. Der Service liefert dabei „beBPO“-kompatible E-Mail-Adressen, damit der

Service daraus die SAFE-ID extrahieren kann. Anhand der SAFE-ID lädt der Service das Zertifikat des Empfängers herunter, was erforderlich ist, da die EGVP-Nachrichten für den Empfänger verschlüsselt werden müssen.

Ist die richtige Adresse im Outlook-Adressfeld eingetragen, folgt der gleiche Ablauf wie im Falle der Beantwortung einer eingegangenen Nachricht.

Wie auch eingehende Nachrichten werden die ausgehenden im Postbuch eingetragen aber im Service nicht gespeichert.



# Technische Nutzung von beBPo as a Service

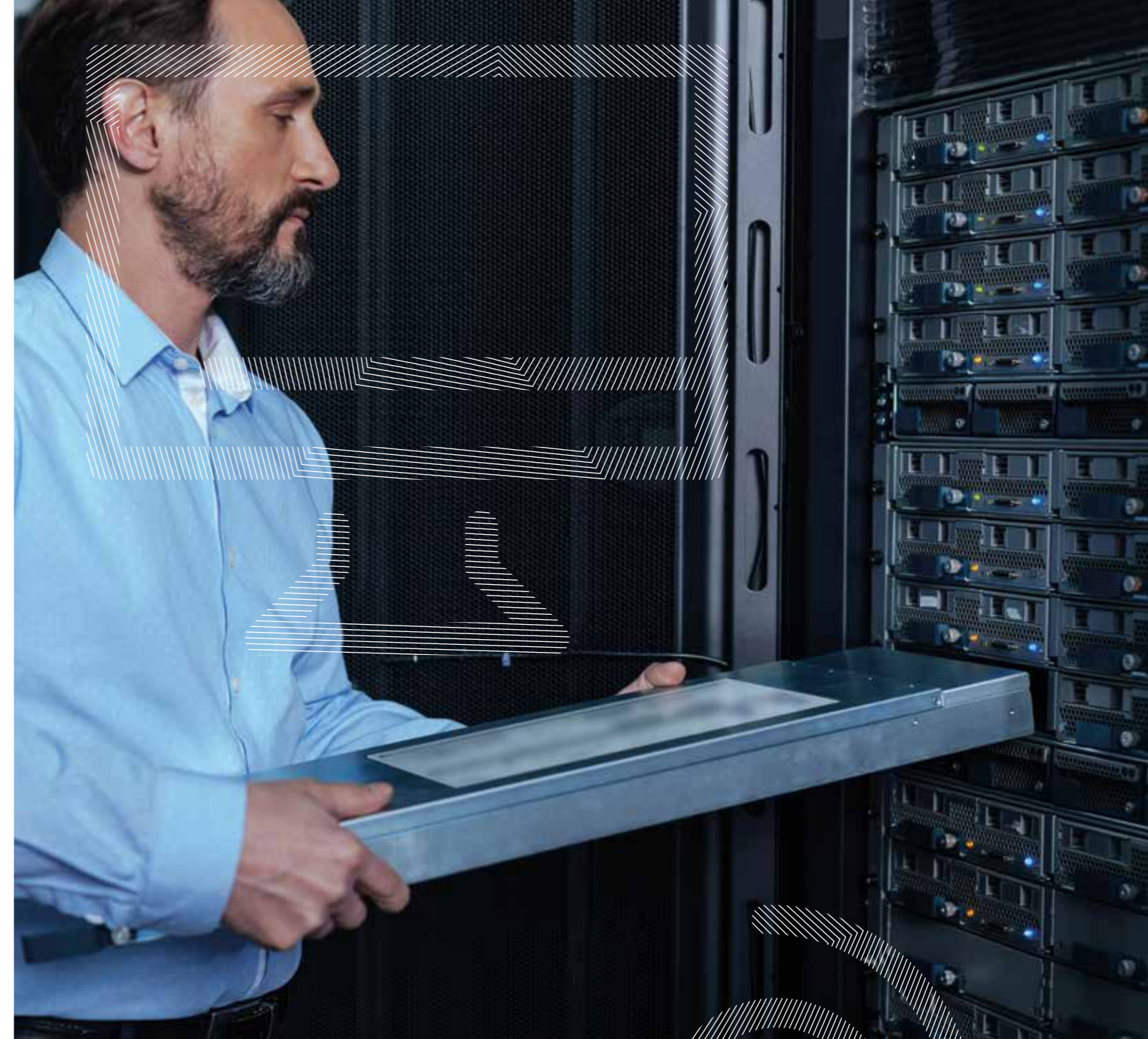
Der zur Verfügung gestellte Service wird über drei Schnittstellen genutzt, wobei diese (nur) über VPN erreichbar sind.

- LDAP-Schnittstelle für die Abfrage des SAFE (Adressbuch der Justiz), um über Suchbegriffe den richtigen Empfänger auswählen zu können und die zugehörige SAFE-ID für die Adressierung der EGVP-Nachricht zu bekommen.
- SMTP-Schnittstelle für die Übergabe von empfangenen EGVP-Nachrichten und der zugehörigen Prüfprotokolle in Form von MIME- oder S/MIME-Mails vom beBPo/GMM an den Mailserver.
- SMTP-Schnittstelle für die Versendung von EGVP-Nachrichten, die in Form von MIME- oder S/MIME-Mails vom Mailserver (der die Mails von Outlook oder einem anderen Mail-System bekommen hat) an den GMM, der daraus die EGVP-Nachricht erstellt und sie versendet.

Diese drei Schnittstellen werden von den Produkten GMM und VDC der Governikus bereitgestellt.

Für die Anbindung an ein beBPo dürfen nur Produkte eingesetzt werden, die eine Zulassung der Justiz besitzen. Der GMM besitzt diese Zulassung (<https://egvp.justiz.de/Drittprodukte/index.php>).

Governikus behält sich vor, die Produkte zur Bereitstellung der Services im Laufe des Betriebes auszutauschen, wobei garantiert wird, dass nur Produkte mit einer entsprechenden Zulassung der Justiz zum Einsatz kommen.



**Governikus GmbH & Co. KG**

Hochschulring 4  
28359 Bremen, Germany  
Tel: +49 421 204 95-0  
Fax: +49 421 204 95-11  
kontakt@governikus.de  
www.governikus.de

Niederlassung Berlin  
Universitätsstraße 2  
10117 Berlin, Germany

Niederlassung Köln  
Herwarthstraße 1  
50672 Köln, Germany

Niederlassung Erfurt  
Johannesstr. 162  
99084 Erfurt, Germany

Unsere Services sind zertifiziert:



[www.governikus.de](http://www.governikus.de)

Stand Dezember 2021



# Detail-Informationen zu den gesetzlichen Verpflichtungen gemäß des elektronischen Rechtsverkehrs:

Auf Grundlage des Gesetzes zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten vom 10. Oktober 2013 (ERVGerFöG), der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung (ERVV) vom 24. November 2017 und des Gesetzes zur Einführung der elektronischen Akte in der Justiz (...) vom 5. Juli 2017 sind bereits zum 1. Januar 2018 neue Regelungen für den elektronischen Rechtsverkehr in Kraft getreten.

Seit dem 1. Januar 2018 sind „Behörden“ (und andere Stellen, vgl. § 174 Absatz (1) ZPO) aufgrund der gesetzlichen Neuregelungen verpflichtet, einen sicheren Übermittlungsweg für die Zustellung elektronischer Dokumente zu eröffnen. Dies ergibt sich aus § 174 Absatz (3) ZPO, letzter Satz:

„Die in Absatz 1 Genannten haben einen sicheren Übermittlungsweg für die Zustellung elektronischer Dokumente zu eröffnen.“<sup>1</sup>

Diese Regelung betrifft zunächst (nur) die Übermittlung durch Gerichte an Behörden. Welcher ein sicherer Übermittlungsweg ist, ergibt sich aus § 130a Absatz (4) ZPO bzw. § 32a Absatz (4) StPO:

- De-Mail (wobei die notwendige Ende-zu-Ende-Verschlüsselung<sup>2</sup> jedoch fehlt)
- beBPo
- (beA)

Die Behörden müssen zwingend einen dieser Wege nutzen und sind damit verpflichtet, eine entsprechende IT-Lösung einzuführen.

In vielen Bundesländern wurde der elektronische Rechtsverkehr der Justiz bereits flächendeckend eröffnet, so dass die Möglichkeit zur elektronischen Übermittlung auch genutzt wird.

Zusätzlich tritt zum 01.01.2022 der neue § 130d ZPO (je nach Bundesland ggf. auch früher) in Kraft<sup>3</sup>, der für Behörden, Körperschaften, Anstalten und sonstige juristische Personen des öffentlichen Rechts, einschließlich deren Zusammenschlüsse eine Pflicht zur Nutzung des elektronischen Rechtsverkehrs auch für die Übermittlungen durch eine Behörde an ein Gericht aufstellt:

„Vorbereitende Schriftsätze und deren Anlagen sowie schriftlich einzureichende Anträge und Erklärungen, die durch ... eine Behörde eingereicht werden ... sind als elektronisches Dokument zu übermitteln.“<sup>4</sup>

Dabei ist die Regelung des §130a ZPO, insbesondere Absatz (3) zu berücksichtigen:

„Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur ... versehen sein ... oder ... auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.“<sup>5</sup>

Eine Nichteinhaltung der Vorgaben der §§ 130a, 130d ZPO hätte u.a. zur Folge, dass Dokumente, die von der öffentlichen Stelle an das Gericht anders als elektronisch übermittelt werden als nicht oder verspätet zugegangen gelten.

Dies würde mit hoher Wahrscheinlichkeit erhebliche prozess- und haftungsrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen.

Die Regelung des § 130d ZPO macht die Einführung einer geeigneten technischen und bis spätestens 01.01.2022 lauffähigen sowie gegenüber der zur Umsetzung von § 174 ZPO erforderlichen, funktional erweiterten IT-Lösung unumgänglich.

Die Regelungen für die Kommunikation mit den Gerichten der §§ 130a, 130d ZPO finden sich in gleicher Form in sämtlichen Gerichtsgesetzen, wie z. B. §§ 32a und 32d StPO, im Arbeitsgerichtsgesetz (§ 46c und § 46g), im Sozialgerichtsgesetz (§ 65a und § 65d), in der Verwaltungsgerichtsordnung (§ 55a und § 55d), der Finanzgerichtsordnung (§ 52a und § 52d) sowie in weiteren Prozessordnungen.

#### Fußnoten:

- 1 § 174 Absatz (3) ZPO wurde durch Artikel 1 Ziffer 7 ERV-GerFöG in die ZPO aufgenommen und ist am 01.01.2018 in Kraft getreten, vgl. Artikel 26 (1) ERVGerFöG. Über § 37 Absatz (1) StPO findet die Regelung des § 174 der ZPO im Rahmen der Strafprozessordnung entsprechende Anwendung. Entsprechendes gilt für praktisch sämtliche Gerichtsgesetze.
- 2 BfDI „Umgang mit besonders schützenswerten Daten beim Versand mittels De-Mail“, „Handreichung zur datenschutzgerechten Nutzung von De-Mail“, „Handreichung zur datenschutzgerechten Nutzung von De-Mail“ 01.03.2013; BVA Rdschr. De-Mail, 05.09.2016.
- 3 vgl. Artikel 1 Ziffer 4 i.V.m. Artikel 26 (7) ERVGerFöG. In Schleswig-Holstein für Arbeitsgerichte bereits zum 01.01.2020.
- 4 Entsprechende Regelungen treten zu 01.01.2022 für praktisch sämtliche Gerichtsordnungen in Kraft, z.B. der neue § 32d StPO, Artikel 33 Absatz (4) des Gesetzes vom 05.07.2017.
- 5 Entsprechende Regelungen finden sich z.B. in § 32a StPO.

